

## **Allgemeinverfügung**

Die Stadt Baden-Baden als untere Naturschutzbehörde erlässt aufgrund von § 44 Abs. 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) in der Fassung vom 23.06.2015 (GBl. Seite 585) in Verbindung mit § 5 Ziffer 6 der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ vom 30. Juni 1981 und § 44 Abs. 5 NatSchG folgende Allgemeinverfügung zum allgemeinen Betretungsverbot im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“.

### **1. Betretungsverbot**

- 1.1. Die unter Ziffer 3 bezeichneten Fußwege und Kletterrouten sowie die Felsenbrücke dürfen in der Zeit vom 15. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres (Sperrzeiten) nicht benutzt werden.
- 1.2. Während der Sperrzeiten werden die betroffenen Fußwege und Kletterrouten durch behördliche Beschilderung gekennzeichnet. Die Beschilderung darf ausschließlich von Vertretern der Behörden oder des Arbeitskreises Battert angebracht werden.
- 1.3. Ausgenommen vom Betretungsverbot sind:
  - Mitarbeiter der Naturschutz- und Forstbehörden sowie die von ihnen Beauftragten,
  - Mitglieder von Naturschutzverbänden in begründeten Fällen auf Veranlassung durch die Vogelwarte Radolfzell,
  - Mitglieder der Bergwacht Schwarzwald/Ortsgruppe Baden-Baden, Arbeitsgemeinschaft Wanderfalke und Alpenverein im Rahmen der Durchführung der Naturschutzstreife.

### **2. Verkürzung der Sperrzeiten**

- 2.1. Zu Beginn und während der Brutzeit ist die Brutaktivität der Brutvögel durch eine geeignete und fachlich qualifizierte Person z.B. qualifizierte Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGW) oder Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 2.2. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden kann die Sperrzeiten durch eine vorzeitige Freigabe verkürzen, wenn nachweislich die Jungvögel ausgeflogen sind oder die Brutstätte(n) für dieses Jahr aufgegeben wurde(n).

- 2.3. Treten nach erfolgter Freigabe neue relevante naturschutzfachliche Erkenntnisse auf (z.B. verspätete Brut oder Ansiedlung einer geschützten Art), kann die untere Naturschutzbehörde die vorzeitige Freigabe widerrufen.

### **3. Geltungsbereich**

Das Betretungsverbot gilt innerhalb des Naturschutzgebietes „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ für die in der Detailkarte in Magenta markierten Fußwege, die Felsenbrücke sowie Kletterrouten Nrn. 1 bis 14 und ab Eckanstieg die Kletterrouten Nrn. 15 bis 17.

### **4. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist, angeordnet.

### **5. Ausnahme**

Von dem Betretungsverbot kann durch die untere Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilt werden, sofern dadurch nicht die wesentlichen Inhalte der Allgemeinverfügung berührt werden.

### **6. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung ist unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

### **7. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung**

Im Bereich der Badener Wand im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“ befinden sich Brut- und Lebensstätten streng geschützten Tierarten.

Nach § 44 Abs. 5 NatSchG kann die Naturschutzbehörde „durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft [...]“ untersagen oder beschränken. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann somit in bestimmten Bereichen, wie zum Beispiel im Naturschutzgebiet „Battertfelsen beim Schloß Hohenbaden“, zum Schutz der dort vorkommenden Tiere und Pflanzen ein Betretungsverbot verfügen.

Beim zeitlich beschränkten Betretungsverbot handelt es sich um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um die Gefahren bzw. Störungen für die geschützten Arten zu verhindern.

Das Mittel ist geeignet, da durch das Verbot des Betretens der gekennzeichneten Fußwege bzw. des Benutzens der Kletterrouten, die unter Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung aufgeführt sind, die Tiere beim Brüten und bei der Nahrungssuche nicht gestört bzw. aufgescheucht werden.

Das Betretungsverbot ist auch erforderlich, da es in der Vergangenheit bereits wiederholt zu Brutabbrüchen gekommen ist. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Brutabbrüche auf die Störungen durch Erholungssuchende im Bereich des Gebietes der Badener Wand während der Brutzeit zurückzuführen sind. Die Fußwege und die Kletterrouten werden vorzeitig nur freigegeben, wenn nachweislich die Jungvögel ausgeflogen sind oder die Brutstätte(n) für dieses Jahr aufgegeben wurde(n). Hierfür ist zu Beginn und während der Brutzeit die Aktivität der Brutvögel durch einen fachlich qualifizierten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGW) oder Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde frühestens zum 01.05. zu überprüfen, zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Baden-Baden mitzuteilen. Von dort kann eine vorzeitige Freigabe erfolgen.

Das Mittel ist zudem angemessen, da es sich um ein zeitlich begrenztes und kleinflächiges Betretungsverbot handelt und für Erholungssuchende in der Umgebung zahlreiche Ersatzflächen zur Verfügung stehen.

Der sofortige Vollzug der Anordnung ist im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich, um im Falle einer Anfechtung dieser Anordnung zu verhindern, dass wegen der aufschiebenden Wirkung der Schutzzweck der Anordnung nicht erreicht werden kann. Der Schutz im Bereich der Badener Wand vor dem Betreten bzw. Benutzen der Fußwege und Kletterrouten ist im angeordneten Zeitraum im öffentlichen Interesse erforderlich, um Gefahren für den Brut- und Fortpflanzungserfolg der geschützten Tierarten abzuwenden. Eine Überprüfung dieser Allgemeinverfügung durch einen auszuschöpfenden Rechtsweg kann daher nicht abgewartet werden, da bei Aussetzung der Verfügung mit dem Eintritt eines irreparablen Schadens, durch Brutabbrüche und Vergrämung von bedrohten Arten, jederzeit zu rechnen ist. Das öffentliche Vollzugsinteresse wiegt hier höher als das Aussetzungsinteresse für die sofortige Vollziehung.

## **Hinweise**

### **1. Ordnungswidrigkeiten:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr. 9 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer Anordnung nach § 44 Abs. 5 NatSchG gesperrte Fußwege und Kletterrouten betritt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

### **2. Die Allgemeinverfügung samt Karte kann kostenlos für Jedermann**

- während der Sprechzeit bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz, Briegelerstraße 8, 76532 Baden-Baden

sowie

- auf der Homepage der Stadt Baden-Baden unter (<http://www.baden-baden.de/buergerservice/umwelt/natur-artenschutz/schutzgebiete/>)

eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs an die Stadt Baden-Baden, Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz, Briegelackerstraße 8, 76532 Baden-Baden, zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt (Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe).

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Baden-Baden, den 19. April 2017  
Fachgebiet Umwelt und Arbeitsschutz  
Untere Naturschutzbehörde

Teichmann

# Sektor A2: Badener Wand Mitte



1x35 m  
1x15 m • 1x20 m

Engländer Turmchen

Durlacher Wandel

P1+2  
Unterer Felsenweg

Einstieg hinter Block





12

Franzosenweg

Batterie

15

Ritterplatte Felsen und Batterie

Unterer Felsenweg

Badener Wand

Turm

Eisenbrücke

Obere Eptherhütte

